Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode

Herausgeber: Zürcherische Schulsynode

Band: 18 (1851)

Artikel: Beilage IIIb : die Direktion des Erziehungswesens des Kantons Zürich

Autor: Tobler, J.J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-744429

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beilage III. b.

Die Direkzion des Erziehungswesens des Kantons Zürich.

Betreffend Uebernahme des Verlages der Lehrmittel für die Volksschule durch den

Staat

ist folgendes in Erwägung zu ziehen:

1. Die Nebernahme des Verlages der Lehrmittel für die Volksschule durch den Staat ist zunächst durch eine Petizion der Schulspnode an den Erziehungsrath vom 26. August 1850 angeregt und auch anläßlich der mit Bezug auf eine Revision der Volksschulgesetzgebung eingezogenen Gutachten von manchen Bezirksschulpslegen, Gemeindschulpslegen und Schulkapi-

teln gewünscht worden.

2. Behufs Beantwortung ber Frage, ob dadurch wirklich eine bedeutende Ermäßigung des Preises der Lehrmittel erzielt würde, muß eine Vergleichung zwischen den in Folge von Verträgen des Erziehungsrathes mit Buchhandlungen zur Zeit bestehenden Preisen der Lehrmittel und den Preisen angestellt werden, die von dem Staate, falls er den Verlag dieser Lehrmittel übernehme, gefordert werden müßten. Diese Vergleichung kann am einfachsten so angestellt werden, daß sie an irgendeinem Lehrmittel, in betress dessen, daß sie an irgendeinem Lehrmittel, in betress dessen keinerlei besondere Verhältnisse bestehen, durchgeführt wird. Das dabei sich ergebende Resultat kann dann als das muthmaßliche Durchschnittsergebnis mit Veziehung auf die sämmtlichen Lehrmittel angesehen werden. In Anwendung des Gesagten wird nun eine solche Vergleichung mit Vezug auf das erste Schulbüchlein für die zweite Elementarklasse der zürcherischen Volksschule angestellt.

Gemäß dem unterm 4. April 1849 diesfalls mit der Buchhandlung Drell Füßli und Comp. abgeschlossenen Vertrage kömmt ein Exemplar dieses acht Bogen starken Lehrmittels in albo auf Rpn. 16 zu stehen. Würde der Staat den Verlag dieses Lehrmittels übernommen haben, so stellte sich folgende Rechnung heraus:

a) Das Honorar zu 40 Frfn. pr. Bogen gerechnet, betrüge für 8 Bogen . . Fr. Np. 320 —

b) im Schuljahre 1849—50 befanden sich 28,700 Kinder in der Alltagsschule. Durschnittlich und in runder Summe ist anzunehmen, es befinden sich in jeder Klasse der Alltagsschule 4,800 Kinder. Wird ein neues Lehrmittel eingeführt, so wird die Klasse, für welche dies ge= schieht, im ersten Jahre nach der Ginführung brauchen: Eremplare Mimmt man an, das Lehrmittel bleibe unverändert 8 Jahre lang eingeführt, und es werde jeweilen die Hälfte der Eremplare ein Jahr, die andere Hälfte 2 Jahre aushalten, so werden im 2ten Jahre Lehrmittels 2ten Jahre nach der Einführung des

. 2400

neue Exemplare gebraucht werden.

4.800

Es ergibt dieß die Zahl von . 21,862 Endlich darf angenommen werden, daß jährlich mindestens 1000 Eremplare nach anderen Seiten hin, als nur für die zürcherischen Volksschulen versandt werden können. Ja, wenn man bedenft, daß mehrere zürcherische Lehrmittel in andern Kantonen für obligatorisch erflärt worden sind, so dürfte jene Summe als

llebertrag: Fr. Rp. 320 -

viel zu niedrig angesetzt erscheinen. Es ergibt dieß mit Hinzufügung einer flei= nen Summe zur Ausgleichung in 8 Jahren 8,338 Der Gesammtverbrauch würde sich so=. mit in 8 Jahren belaufen auf Eremplare 35,000 Die Kusten des Saties, Druckes und Papiers dieser 35,000 Exemplare zu 8 Bogen würde sich gemäß einem von Zürcher und Furrer eingezo= zogenen Anschlage, zufolge dem das erste 1000 (inbegriffen Sat, Druck und Papier) 10ft. 14. f. 5 pr. Bogen, jedes 1000 mehr (Druck und Papier) 10fl. 6. f. 30 pr. Bogen kosten würde, belau= 2,686 40. ten aut c) Als Entschädigung für den Besorger des Lehr= mittelverlages dürfte in Betreff dieses Lehrmit= **1**00 —

tels anzusetzen sein

40 -

d) Für Pactpapier und Schnüre u. s. f. e) Es sind endlich noch die Zinsen des Betriebs: kapitales in Anschlag zu bringen. Es werden dieselben zu 3 % berechnet, mit welchem der Staat sich bei einem Darlehen zu einem Zwecke, wie der gegenwärtige begnügen darf. Die unter litt. a — d aufgeführten Kosten belaufen sich auf Frkn. 3,146 Rp. 40. Behufs der Zinsberednung wird die runde Summe von Frfn. 3,200 angenommen. Wird nun nach der Ausführung unter litt. a angenommen, daß im Anfange des ersten Jahres 1/6 der Gesammtzahl der Erem= plare verkauft würde, so gingen zu diesem Zeitpunkte für verkaufte Exemplare in runder Summe Frkn. 350, die sogleich an das Kapital zurückbezahlt werden könnten, ein, und es wären somit am Ende des ersten Jahres nur Am Anfange jedes Frku. 2,670 zu verzinsen. ferneren Jahres würden aber in runder Summe

Frkn. 380 eingehen, die an das Kapital abbe= zahlt werden könnten, so daß am Ende jedes weitern Jahres je 380 Frfn. weniger zu ver-

11ebertrag: Fr. Rp. 3,146 40

zinsen wären. Es ergibt dieß folgende Rech= nung über die von dem Betriebskapitale zu be= zahlenden Zinse:

Mit Ende des Isten Jahres nach Einführung v. Fr. 2670 Bins Fr. Np. 80 10 2ten 2290 68 70 ,, 1910 " 3ten -57 30 , 1530 , 45 90 " 4ten " " 5ten " 1150 , 34 50 " " 6ten " 770 23 10 " 7ten " 390 11 70 " Sten "

Summe der von dem Betriebskapital zu bezahlenden Zinse 321 30

Gefammtkosten Frfn. 3,467 70.

Werden nun diese Gesammtkosten auf die 35,000 Eremplare vertheilt, so käme ein Eremplar des Lehrmittels in albo auf 93177/3500 Npu. oder mit einer sehr kleinen Disserenz zu Unsunsten des Staates auf 99/10 Npu., mit einer bedeutenden Disserenz zu Ungunsten der Käuser auf 10 Npu. zu stehen. Es würde somit das Publikum, das Lehrmittel zu kausen hat, salls der Statt den Verlag derselben übernehme, auch wenn der sür den Käuser ungünstigere Preis von 10 Npu. augenommen würde, immer noch eine Ersparniß von 37½ % machen. Dabei ist jedoch nicht aus dem Auge zu lassen, daß die nicht sürcherische Schulen, sondern anderweitig verkausten Eremplare füglich nicht zu einem etwas höhern Preise verkaust, und daß in Volge dessen der Preis der Eremplare für die zürcherischen Schulen noch mehr herabgessetzt werden könnte.

Es empfiehlt sich also die Lehrmittelübernahme durch den Staat mit Bezug auf die Entrichtung der von dem Staate für die Anschaffung von Lehrmitteln zu bringenden Opfer in

hohem Maake.

3. Wird nun nach dem Umfange gefragt, in welchem gegenwärstig auf Grundlage der zur Zeit mit den Buchhandlungen, betreffend den Verlag von Lehrmitteln, bestehenden Verträge und bei Respektirung der Eigenthumsrechte dritter an Masnusseiten von Lehrmitteln, die bereits eingeführt sind, der Verlag der Lehrmittel von dem Staate übernommen werden

könnte, so zeigt sich dieser Umfang allerdings als ein fehr beschränkter. Mit Beziehung auf den Verlag mandjer Lehr= mittel, die nach dem neu festgesetzten Lehrmittelplane in der Volksschule gebraucht werden follten, find Verträge für Zeit= räume abgeschlossen worden, welche noch nicht abglaufen sind, und werden diese Zeiträume verstrichen sein, so steht das Eigenthum an dem Manustripte der Lehrmittel fast durchweg nicht dem Staate, sondern den Buchhandlungen zu, so daß der Staat den Verlag dieser Lehrmittel nicht wird übernehmen können, da die Buchhandlungen ihr Eigenthumsrecht an dem Manustripte dem Staat nicht werden verkaufen wollen, und der Staat auch nicht neue Lehrmittel, um den Verlag dersel= ben übernehmen zu können, einzuführen im Falle sein wird. Sodann sind freilich noch eine Reihe von Lehrmitteln nach dem neuen Lehrmittelplane neu einzuführen, und mit Bezug auf diese können alle erforderlichen Maßregeln ergriffen wer= den, damit der Staat den Verlag derselben übernehmen könne. Es versteht sich aber von selbst, daß diese Lehrmittel, damit dem Volke in dieser Beziehung nicht auf einmal allzugroße Lasten aufgebürdet werden mussen, nur ganz allmälig einge= führt werden können. Aus den hier angeführten Gründen könnte der Staat z. 3. nur den Verlag des mit Beginn des nächsten Schuliahres einzuführenden, für die 3te Elemenstars und die 3 Realklassen bestimmten Lehrmittels, betitelt: "Methodisch gegliederte Rechnungsaufgabensammlung für all= gemeine Volksschulen" übernehmen. Dazu dürften auf jedes folgende Schuljahr noch etwa 2 höchstens 3 Lehrmittel kom= men, bis die neun, von nun an gemäß dem neuen Lehrmit= telplane noch einzuführenden Lehrmittel sich fämmtlich in der Schule befinden werden. Es ist nun aber durchaus nicht als ein Nebelstand zu betrachten, wenn der Grundsatz der Neber= nahme des Lehrmittelverlages durch den Staat nur allmälig in Vollziehung gesetzt werden kann. Da es sich um ein ganz neues Unternehmen handelt, und da somit in Bezug auf dasselbe manche Erfahrungen zu machen sein werden, so scheint es geeigneter, daß der gewissermaßen anzustellende Versuch nicht sogleich in allzu ausgedehntem Umfange gemacht werde. -

4. Wenn in den bisherigen Ausführungen davon ausgegangen worden ist, daß der Staat die Lebrmittel nur in albo und nicht gebunden verkaufen soll, so hat dieß seinen Grund darin,

daß der Staat nur ganz solid gebundene Lehrmittel verkaufen könnte, daß aber unter diesen Umständen der Einband so hoch zu stehen käme, daß die Käuser wol meistens den Einband selbst besorgen zu lassen vorziehen dürften. Unter so bewandten Verhältnissen wäre der Staat zu viel Wechselfällen in Vetreff des Verkauses gebundener Lehrmittel ausgesetzt, als daß er nicht besser von diesem Verkause gänzlich Umgang nehmen würde.

Gestützt auf diese Erwägungen hat der Regierungsrath nach Einsicht eines Antrages der Direkzion des Erziehungswesens beschlossen:

1. Es sei der Erziehungsrath ermächtigt, von nun an bei Einsführung neuer Lehrmittel, und auch sonst soweit thunlich und räthlich, den Verlag der Lehrmittel selbst zu übernehmen,

statt ihn einem Dritten zu übertragen.

2. Sollte sich wider Verhoffen ein Verlust in Folge dieser Einrichtungen ergeben, so wird dem Erziehungsrathe die Zusicherung ertheilt, daß der Regierungsrath die geeigneten Maßregeln zur Deckung eines solchen Verlustes zu ergreifen sich

bereit finden laffen würde.

3. Der Erziehungsrath hat, wenn er sich nicht vorher dazu veranlaßt sieht, unter allen Umständen auf den Ablauf des Schuljahres 1852—53 dem Regierungsrathe einen einläßlichen Bericht über die Ergebnisse zu erstatten, die sich bis zu jenem Zeitpunkte in Folge der Nebernahme des Verlages einiger Lehrmittel durch den Staat werden herausgestellt haben.

4. Von diesem Beschlusse ist der Direkzion der Finanzen mit dem Auftrage, dem Erziehungsrathe das Betriebskapital, dessen er in Benutung der ihm in Dispos 1 ertheilten Vollmacht benöthigt sein wird, darzuleihen und der Direkzion des Er-

ziehungswesens Mittheilung zu machen.

Zürich, den 26./28. März 1851.

Für getreue Abschrift: Der Direkzionssekretär: 3. J. Tobler, Pfr.